

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Brock Alloy Wheels

## I. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch wenn auf sie nicht jeweils gesondert ausdrücklich Bezug genommen wird.

Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

## II. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Aufträge gelten erst nach durch uns erfolgter Bestätigung als angenommen. Der Annahme steht die vorbehaltlose Warentgegennahme durch den Kunden gleich.

## III. Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung rein netto ohne Skontoabzug fällig und zahlbar. Es bleibt uns vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Nachnahme, Teilvorkasse oder totale Vorkasse vorzunehmen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, ab Verzugsseintritt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ruft der Kunde bereitgestellte Ware nicht ab, ist er verpflichtet, ab Zugang der Versandbereitstellungsanzeige Verzugszins zu zahlen.

## IV. Lieferung und Lieferfristen

Angegebene Lieferzeiten sind stets unverbindlich. Sollte dennoch Lieferverzug eintreten, hat der Kunde zunächst zur Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Bei Abrufaufträgen ohne bestimmte Vereinbarung über den Zeitpunkt des Abrufs ist der Kunde verpflichtet, die von uns bereitgestellten Waren binnen 3 Monaten vollständig abzunehmen, gerechnet ab Bereitstellungsanzeige durch uns.

Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk/Niederlassung. Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung des Kaufgegenstandes sowie die Preisgefahr gehen mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Dies gilt bei auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung der Ware.

Bei Selbstabholung der Waren durch den Kunden, geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware und deren Mitteilung an den Kunden auf diesen über. Der Kunde ist verpflichtet, die Warensendung bei Annahme auf sichtbare Mängel der Verpackung zu prüfen. Sind äußerliche Beschädigungen festzustellen, so ist der Inhalt unverzüglich zu überprüfen. Die Beschädigung ist auf den Frachtpapieren zu vermerken und uns sofort mitzuteilen. Transportschäden, die nicht auf sichtbare Mängel zurückzuführen sind, sind innerhalb von 4 Werktagen auf Schäden zu überprüfen und etwaige Beschädigungen unverzüglich zu melden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Teillieferungen auszuführen. Die von uns mitgelieferten Transportverpackungen werden von uns bzw. beauftragten Dritten unentgeltlich zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt turnusgemäß bei der nächsten Anlieferung oder nach Freigabe zur Abholung der Verpackung durch den Kunden.

## V. Toleranzen / Qualitätsänderungen

Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die damit einhergehenden Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

## VI. Sachmängelhaftung

Wir leisten für Mängel der Ware nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Verfügung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Waren sind unverzüglich nach Anlieferung auf ihre Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte

Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sollte ein Rad, unabhängig vom Reklamationsgrund, durch Eigenverschulden beschädigt worden sein, so erlischt unverzüglich die Garantie. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Übernahme von Transport- und Ersatzlieferungskosten beschränken sich auf den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort. Die Rücknahme von Waren erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch unser Haus. Die Rücksendung erfolgt auf Rechnung des Kunden.

## VII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln unser Eigentum.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß den nachfolgenden Ziffern von den Käufern auch tatsächlich auf uns übergehen. Der Kunde tritt hiermit alle etwaigen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Die Befugnis des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern oder einzubauen endet mit dem Widerruf durch uns, insbesondere bei nachhaltiger Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen. Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden bzw. bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. In diesem Fall sind wir berechtigt und vom Kunden bevollmächtigt, Dritte von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten etc. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Die o. g. Abtretung des Kunden wird durch uns angenommen.

## VIII. Schlussbestimmungen

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bonn/Deutschland. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen uns und dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## IX. Garantiebedingungen

Für Leichtmetallfelgen in den Lackierungen KS, CS und CSS gewähren wir ohne besondere vertragliche Vereinbarung eine Garantie von 36 Monaten ab Auslieferung. Ausgeschlossen von dieser Garantie sind Räder in SLC-Beschichtung sowie polierte Räder. Bei diesen Rädern gilt eine Gewährleistung von 24 Monaten.

Zur Aufrechterhaltung der Garantie muss sichergestellt werden,

- dass die Zuordnung des Rades zum Fahrzeug exakt mit dem TÜV-Gutachten bzw. der allgemeinen Betriebserlaubnis übereinstimmt
- die Aufnahmepunkte vor Montage des Rades sorgfältig gereinigt worden sind
- nur die im TÜV-Gutachten bzw. der ABE benannten Befestigungsteile verwendet werden
- das Anziehen der Leichtmetallräder mit einem Drehmomentschlüssel mit den dafür vorgesehenen Anzugsmomenten erfolgt ist
- die Radbefestigungsteile nach einer Laufleistung von 50 bis 100 Kilometern nachgezogen werden.

Nutzungsbedingte Verschleißschäden wie Steinschlag, Straßensplitt, Umwelteinflüsse etc. sind von den Garantiebestimmungen ausgenommen.